

Kostenvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung vom xx.xx.2016

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

der Agentur für Arbeit Hannover, vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung,

und

dem Jobcenter Region Hannover, vertreten durch den Geschäftsführer

(alle nachfolgend bezeichnet als Kooperationspartner)

Präambel

Die Kooperationspartner haben sich mit der „Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung einer Jugendberufsagentur in der Landeshauptstadt Hannover“ vom xx.xx.2016 für eine gemeinsam betriebene Anlaufstelle für alle jungen Menschen der Landeshauptstadt Hannover entschieden. An einem gemeinsamen Standort erbringen die Kooperationspartner ihre jeweils gesetzlichen Aufgaben und tragen so zu einem abgestimmten, passgenaueren Beratungs-, Unterstützungs- und Integrationsangebot für junge Menschen bei. Ziel ist die nachhaltige Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt unter Vermeidung von Doppelarbeiten und Parallelstrukturen.

§ 1

Kosten der Agentur für Arbeit Hannover und des Jobcenters Region Hannover

Die Agentur für Arbeit Hannover und das Jobcenter Region Hannover tragen die Kosten für die von ihnen angemieteten Flächen und Räume nebst Betriebskosten, die Kosten für die Bewirtschaftung dieser Flächen und Räume sowie die laufenden Sachkosten der von ihnen darauf eingerichteten Arbeitsplätze selbst.

§ 2

Büroflächen Jugendberufsagentur Hannover

(1) Die operative Einheit der **Jugendberufsagentur Hannover** wird im Gebäude der Bundesagentur für Arbeit - Agentur für Arbeit Hannover, Brühlstr. 4, 30169 Hannover untergebracht.

(2) Für die von der **Jugendberufsagentur Hannover** benötigten Flächen werden wie folgt

Mietverträge abgeschlossen (sofern nicht bestehende Mietverträge genutzt werden können):

- Die Bundesagentur für Arbeit nutzt für ihre Beschäftigten die eigenen Flächen.
- Die Agentur für Arbeit Hannover schließt mit dem Jobcenter einen Mietvertrag für die Flächennutzung seiner Beschäftigten.
- Das Jobcenter Region Hannover schließt darüber hinaus einen Untermietvertrag mit der Landeshauptstadt Hannover für die Flächen, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt Hannover im Rahmen der Ausführung der Kooperationsvereinbarung vom xx.xx.2016 genutzt werden sollen.

§ 3

Regelungen zur Untervermietung

(1) Mieten und Nebenkosten werden auf Basis des Untermietvertrages zwischen dem Jobcenter Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover abgerechnet.

(2) Alle anfallenden Betriebskosten der Mietflächen werden vom Jobcenter Region Hannover in Form einer Nebenkostenpauschale erhoben. Hierunter fallen alle in der Betriebskostenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführten Betriebskosten inklusive der Kosten für Strom und Heizung und der Reinigung der Mietfläche. § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten in der jeweils aktuellen Fassung dient zur Erläuterung der umlagefähigen Nebenkosten, ohne diese auf die dort aufgelisteten Kostenarten zu beschränken. Dem Jobcenter Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover ist bekannt, dass die dort aufgeführten Betriebskosten für Wohnräume aufgestellt sind und deshalb in einem erweiterten, der Gewerbenutzung entsprechenden Sinn zu verstehen sind.

(3) Sollten die tatsächlich anfallenden Nebenkosten die Nebenkostenpauschale übersteigen oder unterschreiten oder unerwartet Betriebskosten, Gebühren, Steuern oder Abgaben neu für die Liegenschaft anfallen, ist das Jobcenter Region Hannover berechtigt, die Nebenkostenpauschale an die tatsächlich anfallenden Kosten, auch rückwirkend, anzupassen. Die Kalkulation der Kosten ist der Landeshauptstadt Hannover anhand von Belegen und dem entsprechenden Umlageschlüssel nachzuweisen.

§ 4

Laufende Sachkosten der Arbeitsplätze der Mitarbeiter der Landeshauptstadt Hannover

Die Landeshauptstadt Hannover stellt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf eigene Kosten den notwendigen laufenden Geschäftsbedarf sowie Kopiergeräte zur Nutzung zur Verfügung. Infolgedessen entstehen keine mit den Kooperationspartnern laufend abzurechnenden Sachkosten.

§ 5

Abrechnung der Kosten zu § 2

Die Abrechnung der Kosten zu § 2 wird im Rahmen der eingekauften Dienstleistung durch den Internen Service der Agentur für Arbeit Hannover wahrgenommen.

§ 6

Weitere Kosten

(1) Maßnahmen zur Qualifizierung einzelner Mitarbeitenden der Jugendberufsagentur Hannover werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei dem Kooperationspartner beantragt und abgerechnet, zu dem er in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht. Diesem obliegt auch die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Qualifizierungsmaßnahme.

(2) Über die Erforderlichkeit einer Qualifizierung der Mitarbeitenden im Rahmen einer Inhouse-Schulung entscheiden jene Kooperationspartner gemeinsam, deren Beschäftigte an der Maßnahme teilnehmen sollen. Die Abrechnung der Maßnahme gegenüber dem Maßnahmenträger und gegenüber den anderen Kooperationspartnern übernimmt der Kooperationspartner, der den Auftrag für die Maßnahme erteilt hat, nach der jeweiligen Anzahl der Beschäftigten.

(3) Weitere Kosten wie z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Herrichtungskosten, Koordinationsfunktion usw. werden zunächst von dem Kooperationspartner verauslagt, der den Auftrag erteilt hat. Auch hier gilt, dass vor Auftragserteilung die Zustimmung der anderen Kooperationspartner notwendig ist, damit die Kosten entsprechend auf alle Kooperationspartner umgelegt werden können. Diese Kosten werden im Verhältnis der Mitarbeitersollkapazitäten je Kooperationspartner zum Gesamtvolumen der Personalkapazitäten der Jugendberufsagentur Hannover oder nach für den Einzelfall festgelegtem Verteilschlüssel auf die Kooperationspartner umgelegt und auf Grundlage entsprechender Rechnungslegung vierteljährlich abgerechnet.

(4) Rückbaukosten werden nach dem Kostenanteil, der für die ursprüngliche Beschaffung festgelegt wurde, zwischen den Kooperationspartnern verteilt.

§ 7

Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Sollten sich die Rahmenbedingungen zu dieser Vereinbarung erheblich ändern, kann diese einvernehmlich an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Hierfür bedarf es keiner Kündigung der Vereinbarung.

(3) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kooperationspartner haben zudem das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund. Miet- und Untermietverträge bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Schriftformerfordernis

Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Kooperationspartner aufgehoben werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiter gültig ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Kooperationspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.

Hannover, den _____

Landeshauptstadt Hannover

Hannover, den _____

Agentur für Arbeit Hannover

Hannover, den _____

Jobcenter Region Hannover